

Krämermarkt Satzung

Satzung über die Einrichtung und Regelung eines Jahrmarktes (Krämermarkt) sowie über die Erhebung von Marktgebühren (Marktordnung und Marktgebührenordnung)

Letzte Änderung am 31.01.2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 142 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 Seite 1, ber. S. 408, ber. GBl. 1977 S. 171) i.V. mit dem § 64 ff der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 871) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 03.08.1978 (GBl. S. 393) hat der Gemeinderat am 27. September 1982 folgende Satzung beschlossen:

I. Einrichtung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Rutesheim betreibt gem. der Festsetzung des Landratsamtes Böblingen einen Jahrmarkt (Krämermarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markttage

- (1) Der Jahrmarkt (Krämermarkt) findet jeweils am ersten Dienstag in den Monaten März und November eines jeden Jahres statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am folgenden Werktag statt.

§ 3 Marktplatz

- (1) Der Jahrmarkt (Krämermarkt) wird auf den Straße im Bereich Marktplatz, unterer Abschnitt der Flachter Straße und Kirchstraße abgehalten.
- (2) In dringenden Fällen kann mit Genehmigung des Landratsamtes Böblingen der Marktplatz abweichend von Abs. 1 festgesetzt werden.

§ 4 Marktzeiten

- (1) Der Jahrmarkt (Krämermarkt) beginnt am Markttag um 8.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
- (2) Der Marktplatz (§ 3) ist bis spätestens 15.00 Uhr zu räumen.
- (3) Aus besonderem Anlass können die Marktzeiten mit Genehmigung des Landratsamtes Böblingen anders festgesetzt werden.

§ 5 Gegenstände des Marktes

- (1) Auf dem Jahrmarkt (Krämermarkt) dürfen Waren aller Art, ausgenommen jenen, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten sind, feilgeboten werden.
- (2) Der Verkauf von geistigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nicht gestattet.

II. Regelung des Marktes

§ 6 Vorschriften für die Marktbesucher

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht behindert oder gestört wird.
- (2) Besucher sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen. Wirtschaftswerbung ist auf dem Markt verboten.

§ 7 Vorschriften für die Verkäufer

- (1) Mit der Anfuhr der Ware darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden; die Anfuhr muss bis zum Beginn des Marktes beendet sein. Die Verkäufer haben ihre Fahrzeuge sofort nach dem Abladen, spätestens bis zu Beginn des Marktes abzufahren.
- (2) Vor Marktbeginn darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden.
- (3) Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an seinem Stand ein für jedermann deutlich sichtbares und gut lesbares Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firma und seiner Anschrift anzubringen.
- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Der Verkauf vom Wagen aus ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktmeisters gestattet.
- (5) Das Ausrufen von Waren auf dem Markt ist verboten. Aufdringlichkeiten gegenüber Marktbesuchern sind zu unterlassen.
- (6) Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet werden. Waren, welche in bestimmter Form und Größe bereits abgewogen auf den Markt gebracht werden, müssen jeweils mit dem Nettogewicht ausgezeichnet sein.
- (7) Die Vorschriften über Preisangaben und Handelsklassen sind zu beachten, desgleichen die Kennzeichnungspflicht nach der Lebensmittel- und Kennzeichnungsverordnung und der Fertigpackungsverordnung.
- (8) Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBL I S. 41 ber. S. 288) geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBL I S. 373) sind von den Standinhabern unverzüglich jedoch bis spätestens 15.00 Uhr zu beseitigen. Ekelerregende Abfälle sind sofort zu beseitigen. Platz und Stand sind nach Beendigung des Marktes in sauberem Zustand zu verlassen.
- (9) Die Verkäufer sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.

§ 8 Regelung des Marktverkehrs

- (1) Die Anmeldungen zum Jahrmarkt (Krämermarkt) sind mindestens 4 Wochen vor dem Markttag beim Ordnungsamt abzugeben. Die Anmeldung muss die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände enthalten.
- (2) Die Standplätze werden nach Weisung des Ordnungsamtes jeweils für den einzelnen Markttag zugeteilt. Die Lage des Standplatzes wird am Markttag durch den Marktmeister bestimmt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

- (3) Sofern noch Standplätze frei sind, können diese am Markttag vom Marktmeister vergeben werden. Desgleichen gilt, wenn zugeteilte Plätze nicht belegt werden.
- (4) Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen und deren Zubehör ist Sache der Verkäufer.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktmeister.
- (2) Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss

- (1) Personen oder Firmen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt stören bzw. gefährden, und den Anordnungen des Marktmeisters zuwiderhandeln, können vom Markt verwiesen werden.
- (2) Darüber hinaus kann der Marktmeister aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Verkäufer oder Besucher von der Teilnahme am Markt ausschließen.

§ 11 Haftung

- (1) Der Besuch des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur, wenn nachgewiesen wird, dass einer ihrer Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden verursacht hat.
- (2) Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde durch ihr Verschulden entstehen. Ferner haften die Standinhaber für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Satzung verursacht.

§12 Hygienevorschriften

- (1) Insbesondere die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der Hygieneverordnung, des Milchgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, des Tierseuchengesetzes und der nach diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen bleiben von der Satzung unberührt.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder an einer abschreckenden Krankheit erkrankt sind, ist das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, ist der Besuch des Marktes untersagt.
- (3) Die Verkaufsstände von Lebensmitteln müssen so aufgestellt sein, dass die Lebensmittel nicht durch Staub oder Geruch nachteilig beeinträchtigt werden.
- (4) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur in einwandfreien und sauberen Behältern und auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 80 cm über dem Boden feilgehalten werden. Dies gilt auch für Produkte des Obst- und Gartenbaus, auch wenn diese Produkte nicht zum sofortigen Genuss bestimmt sind.

- (5) Das Mitbringen von Tieren auf den Markt ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die feilgeboten und verkauft werden sollen.

III. Marktgebühren

§ 13 Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwandes für die Abhaltung des Jahrmarktes (Krämermarktes) werden von der Gemeinde Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Jahrmarkt (Krämermarkt) Waren verkauft oder feilbietet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Marktgebühren

- (1) Die Gebühren werden nach der Frontlänge des in Anspruch genommenen Platzes bemessen.
- (2) Es werden erhoben:

Je lfd. Meter des Verkaufsplatzes	
im Bereich des Marktplatzes	8 Euro
im Bereich der weiteren Verkaufsplätze	5 Euro

Bruchteile von Metern werden jeweils auf volle Meter aufgerundet.

Die Mindestgebühr beträgt 20 €.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren

Die Marktgebühren (§ 15 Abs. 2) entstehen und sind fällig mit jeder Benutzung des Standplatzes am Markttag.

§ 17 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren (§ 15 Abs. 2) werden durch das Aufsichtspersonal am Markttag eingezogen.
- (2) Als Nachweis für entrichtete Marktgebühren erhalten die Verkäufer eine Quittung. Diese ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar.

IV Ordnungswidrigkeiten

§ 18

- (1) Ordnungswidrig gem. § 146 Abs. 2 Nr. 9 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 3 Name der Firma sowie die Anschrift nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 den Marktplatz nicht bis spätestens 15.00 Uhr räumt,
2. § 5 Abs. 1 und 2 Gegenstände feilbietet, deren Verkauf untersagt ist,
3. § 6 Abs. 1 den Marktverkehr behindert oder stört,
4. § 6 Abs. 2 Wirtschaftswerbung betreibt,
5. § 6 Abs. 3 Ware berührt oder Verpackungen öffnet und durchsucht,
6. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 früher als 1 Stunde vor Marktbeginn mit der Anfahrt der Ware beginnt,
7. § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Waren nach Beginn des Marktes anfährt,
8. § 7 Abs. 1 Satz 2 seine Fahrzeuge nicht bis zum Beginn des Marktes weggefahren hat,
9. § 7 Abs. 2 vor Marktbeginn mit dem Verkauf beginnt,
10. § 7 Abs. 4 Satz 1 von nicht zugewiesenen Standplätzen verkauft,
11. § 7 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung von Wagen aus verkauft,
12. § 7 Abs. 5 Satz 1 Waren ausruft,
13. § 7 Abs. 5 Satz 2 aufdringlich gegenüber Marktbesuchern ist,
14. § 7 Abs. 6 Satz 1 ungeeichte Maße, Waagen und Gewichte verwendet,
15. § 7 Abs. 6 Satz 2 Waren nicht mit dem Nettogewicht auszeichnet,
16. § 7 Abs. 7 die Vorschriften über Preisangaben und Handelsklassen sowie die Kennzeichnungspflicht nach der Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung nicht beachtet,
17. § 7 Abs. 8 Satz 2 ekelerregende Abfälle nicht sofort beseitigt,
18. § 7 Abs. 8 Satz 3 Platz und Stand nach Beendigung des Marktes nicht in sauberem Zustand verlässt,
19. § 9 Abs. 2 den Anordnungen des Marktmeisters nicht Folge leistet,
20. § 10 Abs. 1 und 2 trotz Verweises oder Ausschlusses am Markt teilnimmt,
21. § 12 Abs. 2 Satz 1 Waren feilhält, obwohl er an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit erkrankt ist,
22. § 12 Abs. 2 Satz 2 den Markt besucht, obwohl er an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
23. § 12 Abs. 3 Verkaufsstände so aufstellt, dass Lebensmittel durch Staub oder Geruch nachteilig beeinträchtigt werden,
24. § 12 Abs. 4 zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel nicht in einwandfreien und sauberen Behältern feilhält und den Mindestabstand von 80 cm über dem Boden

nicht einhält,

25. § 12 Abs. 5 Tiere auf den Markt mitbringt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.